



Informationen zum Datenschutz bei Beurkundungen im Amt für Jugend und Familie

Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Sie wünschen eine Beurkundung. Um diese vornehmen zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, wie zum Beispiel Ihren Namen oder Ihre Anschrift. Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir im Folgenden,

- welche Daten abgefragt,
- an wen Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben und
- wie lange Ihre Unterlagen aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Absatz 1 e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 58 a – 64 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie §§ 67 fortfolgende Sozialgesetzbuch X.

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Beurkundung verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten von Ihnen und Ihrem Kind:

- Familienname, Vornamen,
- Anschrift, Beruf, Familienstand,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtenbuch-Nummer, Staatsangehörigkeit.

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Bei der Vaterschaftsanerkennung werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes und der Eltern sowie deren Adressdaten und Personenstand an das Standesamt am Geburtsort des Kindes weitergegeben; bei Geburt im Ausland an das Standesamt Berlin. Diese Daten werden auch dem jeweils anderen Elternteil bekannt gegeben, wenn Vater und Mutter getrennt voneinander die Vaterschaft erklärt und die Zustimmung abgegeben haben; gegebenenfalls auch den gesetzlichen Vertretern und dem Ehemann der Mutter. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, so werden die Ausländerbehörde, die Mutter und das Standesamt informiert (§ 1597 a bürgerliches Gesetzbuch).

Bei der Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung werden die Höhe der Unterhaltsverpflichtung, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes und des Verpflichteten sowie seine Adressdaten und der Personenstand an das unterhaltsberechtigende Kind beziehungsweise dessen rechtlichen Vertreter (betreuender Elternteil, Jugendamt [als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger] oder Anwalt/Anwältin) weitergegeben. Bei einer Beurkundung nach § 1615 I bürgerliches Gesetzbuch werden entsprechend die Daten an den berechtigten Elternteil beziehungsweise dessen rechtliche Vertretung weitergegeben.

Im Fall der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von Unterhaltstiteln müssen die Personen- und Urkundsdaten zunächst dem zuständigen Familiengericht zwecks Beantragung der Genehmigung zur Erteilung derselben übermittelt werden.

Von beurkundeten Sorgeerklärungen wird dem zuständigen Jugendamt am Geburtsort des Kindes eine Abschrift zum Sorgeregister übersandt; bei einem Geburtsort im Ausland ist das Landesjugendamt Berlin zuständig. Geben die Eltern die Erklärungen getrennt ab, so wird jeweils der andere Elternteil über die Abgabe der Sorgeerklärung informiert

Eine beurkundete Bereiterklärung der Adoptionsbewerber/innen zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes wird an das zuständige Jugendamt weitergegeben.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die beim Jugendamt gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Absatz 1 a Datenschutz-Grundverordnung) oder einer der anderen in Artikel 17 Absatz 1 b bis f Datenschutz-Grundverordnung genannten Lösungsgründe vorliegt. Wegen der strengen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an eine unverzügliche Löschung werden die Daten aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und Verjährungsfristen wie folgt gespeichert: zur Vaterschaftsanerkennung 70 Jahre nach Abgabe der Erklärungen; zum Kindesunterhalt 30 Jahre und zum Betreuungsunterhalt zehn Jahre nach Errichtung der Urkunden, Sorgeerklärung 20 Jahre nach Abgabe dieser.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang sonst noch?

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17, 18 Datenschutz-Grundverordnung) sowie
- Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig. Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen (Kontakt Daten siehe unten).

Wer sind die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich gegebenenfalls auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Die Stadt Oldenburg als verantwortliche datenverarbeitende Stelle per E-Mail unter servicecenter@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg, Der Oberbürgermeister, 26105 Oldenburg,
- die Datenschutzbeauftragte der Stadt Oldenburg per E-Mail unter datenschutzbeauftragte@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg, Behördliche Datenschutzbeauftragte, - persönlich -, 26105 Oldenburg,
- Die beziehungsweise Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 120 4500 beziehungsweise per E-Mail unter poststelle@fd.niedersachsen.de